

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“

vom 08.10.2012

Artikel 1

Die Hauptsatzung der **Verwaltungsgemeinschaft „Südliches Saaletal“** vom **09. Januar 2007** wird wie folgt geändert:

Der **§ 9 „Entschädigung und Auslagenersatz“** wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Gemeinschaftsvorsitzende erhält als hauptamtlicher kommunaler Wahlbeamter auf Zeit eine Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von **118,50** Euro/Monat.
- (2) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Gemeinschaftsversammlung. Ehrenamtliche Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als pauschale Abgeltung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeinschaftsversammlung ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von **16,00** Euro. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.
- (3) Angestellte oder Arbeiter haben außerdem Anspruch auf Ersatz des entstandenen Verdienstausfalls. Seine Höhe ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (4) Selbstständig Tätige erhalten für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnisse eine Pauschalentschädigung von **11,00** Euro für jede Stunde Sitzungsdauer. Dies gilt nicht für die Sitzungen, die nach 19.00 Uhr beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.
- (5) Sonstige Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von **11,00** Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (6) Für ehrenamtliche kommunale Wahlbeamten finden vorgenannte Regelungen keine Anwendung.
- (7) Die Mitglieder der Gemeinschaftsversammlung erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegeld nach dem jeweils gültigen Thüringer Reisekostengesetz.
- (8) Die Zahlung der Entschädigung erfolgt entsprechend der Teilnehmersachweise jährlich im Dezember für das laufende Jahr.

Artikel 2

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kahla, den 08.10.2012

V o i g t
Gemeinschaftsvorsitzende